proceduracivile.ch

Francesco Naef, Repertorium der Rechtsprechung zur schweizerischen ZPO, in: proceduracivile.ch, (besucht am 23.10.25)

Art. 347 Vollstreckbarkeit

Öffentliche Urkunden über Leistungen jeder Art können wie Entscheide vollstreckt werden, wenn:

- a. die verpflichtete Partei in der Urkunde ausdrücklich erklärt hat, dass sie die direkte Vollstreckung anerkennt;
- b. der Rechtsgrund der geschuldeten Leistung in der Urkunde erwähnt ist; und
- c. die geschuldete Leistung:
- 1. in der Urkunde genügend bestimmt ist,
- 2. in der Urkunde von der verpflichteten Partei anerkannt ist, und
- 3. fällig ist.